Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 45. Danzig, den 6. Juni. 1894.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Der auf den 9. Juni d. J. berufene Kreistag wird mit Rücksicht auf die in dieser Zeit in Berlin stattfindende landwirthschaftliche Wanderausstellung hiermit auf

Sonnabend, den 23 Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

verlegt und als 4. Punkt auf die Tagesordnung nachträglich gesetzt:

4. Beschlußfassung über Bewilligung einer Beihilfe aus Kreismitteln an die Gemeinde Kladau und den Gutsbezirk Schwintsch zur Pflasterung der Strecke Kladau—Schwintsch. Vergl. den anliegenden Vorschlag des Kreisausschusses.

Danzig, den 3. Juni 1894

Der Landrath.
Maurach.

---

2. Die Guts- und Gemeinde-Vorsteher beauftrage ich, in die alljährlich aufzustellenden Nachweisungen der am Orte vorhandenen schulpflichtigen Kinder und in die vierteljährlich dem Lehrer zu übersendenden Veränderungs-Nachweisungen der Schulkinder, auch die dort wohnenden **taubstummen Kinder**, welche sich im schulpflichtigen Alter befinden, mit aufzunehmen.

Die Lehrer haben ein Verzeichniß der zu ihrer Schule gehörenden taubstummen Kinder dem Orts-Schulinspector einzureichen.

Danzig, den 2. Juni 1894.

Der Landrath.

3. Der Einwohner August Liedberg in Woyanow ist als Nachtwächter und Exekutivbeamter für den Gutsbezirk Woyanow angenommen, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 1. Juni 1894.

Der Landrath.

---

4. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß der selbstständige Gutsbezirk Schellmühl im Kreise Danziger Höhe in eine Landgemeinde mit dem Namen „Schellmühl" umgewandelt werde.

Danzig, den 31. Mai 1894.

Der Landrath.

---

5. Die Herren Amts-Vorsteher ersuche ich um schleunige Einsendung der Nachweisung über den Abgang einheimischer und den Zugang ausländischer Arbeiter für die letzten 3 Monate oder Erstattung einer Vakat-Anzeige.

Danzig, den 4. Juni 1894.

Der Landrath.

---

6. Am 9. Juni cr., Morgens 8 Uhr, findet in Praust der Ankauf von Remonten statt.

Danzig, den 2. Juni 1894.

Der Landrath.

7.

Impfplan
des Kreisphysikus Dr. Freymuth hierselbst
für
den ersten Impfbezirk pro 1894.

Dienstag, 12. Juni $5^1/_2$ Uhr Ohra: Erstimpfung: erste Hälfte.
$6^1/_2$ „ Wiederimpfung: kathol. Mädchenschule, Johannisstift.
Dienstag, 19. Juni, $5^1/_2$ Uhr: Revision.
Mittwoch, 13. Juni, $5^1/_2$ Uhr: Ohra Erstimpfung: zweite Hälfte.
$6^1/_2$ „ Wiederimpfung: kathol. Knabenschule, evang. Schule.
Mittwoch, 20. Juni, $5^1/_2$ Uhr: Revision.
Donnerstag, 14. Juni, $5^1/_2$ Uhr: Emaus: Erstimpfung für Emaus, Wonneberg, Pietzkendorf, Altdorf, Müggau.
Donnerstag, 21. Juni, $5^1/_2$ Uhr: Emaus: Revision.
Freitag, 15. Juni, 5 Uhr: Heiligenbrunn: Erstimpfung für Heiligenbrunn und Zigankenberg.
6 „ Wiederimpfung.
Freitag, 22. Juni, 5 Uhr: Revision.
Sonnabend, 16. Juni, 5 Uhr: Brösen: Erstimpfung.
Sonnabend, 23. Juni, 5 Uhr: Brösen: Revision.
Montag, 18. Juni, 5 Uhr: Heiligenbrunn: Erstimpfung für Brentau, Hochstrieß, Schellmühl, Saspe.
6 Uhr: Wiederimpfung.
Montag, 25. Juni, 5 Uhr: Revision.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Allerhöchster Erlaß.

Gesetz, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene vom 14. Januar 1894.
(Reichs-Gesetzblatt Seite 107).

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Denjenigen Personen des Soldatenstandes und Beamten des Heeres und der Marine, welche in Folge ihrer Theilnahme an den von Deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes bezw. zur Erfüllung ihrer Amtspflichten unfähig geworden, sind zu den zuständigen Gebührnissen fortlaufende Zuschüsse behufs Erreichung derjenigen Beträge zu gewähren, welche ihnen nach dem Gesetze vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 275) bezw. nach dem Gesetze vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61) nebst Abänderungen und Ergänzungen zustehen würden.

§ 2.

Die Zuschüsse (§ 1) stehen den Pensionen gleich, welche das Gesetz vom 27. Juni 1871 bezw. das Gesetz vom 31. März 1873 nebst Abänderungen und Ergänzungen gewährt, und unterliegen denselben gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3.

Den Hinterbliebenen von Theilnehmern an den im § 1 gedachten Kriegen sind, sofern diese letzteren Personen im Kriege oder in Folge von Kriegsverwundungen verstorben sind, fortlaufende Unterstützungen oder Zuschüsse zu den gesetzlichen Bewilligungen — in Grenzen der Sätze, welche die im § 1 angeführten gesetzlichen Bestimmungen vorsehen — zu gewähren. Den Hinterbliebenen von Theilnehmern an den im § 1 gedachten Kriegen, welche an den ihre Invalidität bedingenden Leiden verstorben sind, können solche Unterstützungen zugewendet werden.

§ 4.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die früheren Angehörigen der schleswig-holsteinschen Armee sowie auf deren Hinterbliebene Anwendung.

§ 5.

Eine Nachzahlung für die vor dem Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes liegende Zeit ist ausgeschlossen.

§ 6.

Die Prüfung und Entscheidung aller auf Grund dieses Gesetzes gestellten Anträge erfolgt durch die Militairbehörden.

Ueber die Rechtsansprüche auf Bewilligungen, welche dieses Gesetz gewährt, findet der Rechtsweg unter den im 3. Theil des Militair-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 275 ff.) vorgesehenen Maßgaben statt.

§ 7.

Die Bewilligungen nach Maßgabe dieses Gesetzes sind aus dem Reichs-Invalidenfonds zu bestreiten. Die für die Jahre 1893/94 und 1894/95 erforderlichen Deckungsmittel dürfen aus dessen Kapitalbeständen bis zum Höchstbetrage von je 1 250 000 *M* flüssig gemacht werden.

§ 8.

Dem Königreich Bayern wird zur Bestreitung der gleichartigen Ausgaben alljährlich eine Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe des thatsächlichen Aufwandes für Angehörige des Reichsheeres und deren Hinterbliebene im Verhältniß der Kopfstärke des Königlich bayrischen Militair-Contingents zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres bemißt.

§ 9.

Der Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes wird auf den 1. April 1893 festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 14. Januar 1894.

(L. S.)

Wilhelm.
Graf von Caprivi.

Kriegsministerium. Berlin, den 25. Januar 1894.

Ausführungs-Bestimmungen

zu dem Gesetz vom 14. Januar 1894, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene.

Zu §§ 1 und 4.

A. Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamte.

Die Zuschüsse, welche auf Grund der §§ 1 und 4 den pensionirten, in Folge der Kriege vor 1870 invalide ꝛc. gewordenen Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten vom 1. April 1893 ab zuständig sind, werden denselben von der Pensionsabtheilung des Kriegsministeriums angewiesen werden, ohne daß es dieserhalb zunächst eines besonderen Antrages seitens der Betheiligten bedarf.

Bei der großen Zahl dieser Pensionäre ist es jedoch nicht möglich, sie vor Ende März 1894 zu befriedigen.

Diejenigen vorgenannten Offiziere ꝛc., denen über die Anweisung der ihnen vermeintlich zuständigen Gebührnisse bis Ende März 1894 noch keine Mittheilung zugegangen ist, wollen sich sodann in dieser Angelegenheit an die vorgenannte Abtheilung wenden.

Zu §§ 1 und 4.

B. Militärpersonen der Unterklassen.

Die Höhe der Zuschüsse, welche den Invaliden aus den Kriegen vor 1870 zu den bisherigen Invaliden-Gebührnissen zu gewähren sind, ergiebt sich aus dem Mehrbetrag der nach dem Gesetze vom 27. Juni 1871 nebst den dazu ergangenen Abänderungen zu berechnenden Pensionen und Pensionszulagen.

Zur Ermittelung des Zuschußbetrages sind sonach in Ansatz zu bringen:

a) die dem Grade der Erwerbsunfähigkeit entsprechende Pensionsklasse,
b) die Kriegszulage,
c) Verstümmelungszulagen,
d) die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines.

Zu a) Pensionen.

Da in dem Militair-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 fünf Pensionsklassen, in dem Gesetz vom 6. Juli 1865 nur vier dergleichen vorgesehen sind, ist es nicht angängig, an Stelle der nach dem letzteren Gesetze gewährten Pensionsklasse ohne Weiteres dieselbe Klasse des Gesetzes vom 27. Juni 1871 in Ansatz zu bringen: es ist vielmehr in jedem einzelnen Falle zu prüfen, welche Pensionsklasse nach dem Grade der bei dem Invaliden festgestellten Erwerbsunfähigkeit zuständig sein würde. So ist z. B. für einen Invaliden, der die Pension erster Klasse des Gesetzes vom 6. Juli 1865 bezieht, die erste Klasse des Gesetzes vom 27. Juni 1871 nur dann als zuständig zu berechnen, wenn bei demselben neben völliger Erwerbsunfähigkeit durch das die Invalidität bedingende Leiden zugleich ein Krankheitszustand besteht, der fremde Wartung und Pflege erfordert.

Bestehen über die Zuläsigkeit der Annahme eines solchen Zustandes Zweifel, dann ist die ärztliche Untersuchung und Begutachtung der Invaliden nach dieser Richtung hin zu veranlassen.

Invalide, welche einfach verstümmelt sind, werden als gänzlich erwerbsunfähig, solche, die mehrfach verstümmelt sind, als fremder Wartung und Pflege bedürftig angesehen.

Zu b) Kriegszulage.

Für diejenigen Invaliden, welche bereits zur Verwundungszulage des § 12 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 bezw. des § 1 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 im Betrage von 6 Mark anerkannt sind, ist die Kriegszulage von 9 Mark als zuständig zu berechnen.

Bei den übrigen Invaliden, gleichviel, ob deren Invalidität durch äußere oder innere Kriegsdienst-Beschädigung veranlaßt worden ist, kommt die Kriegszulage mit dem Betrage von 9 Mark neu in Berechnung.

Zu c) Verstümmelungs-Zulagen.

Diejenigen Invaliden, welchen bereits Verstümmelungs-Zulagen des § 13 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 bezw. § 1 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 bewilligt sind, erhalten diese Zulagen nach den höheren Sätzen des § 72 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871.

Im Uebrigen ist sowohl bei diesen wie auch bei denjenigen Invaliden aus den Kriegen vor 1870, welchen Verstümmelungs-Zulagen nicht bewilligt sind, die Frage bezüglich der Zuständigkeit derartiger Zulagen unter Zugrundelegung der günstigeren Bestimmungen des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 zu erörtern.

In zweifelhaften Fällen ist Klarstellung der Frage, ob einfache oder mehrfache Verstümmelung vorliegt, durch ärztliche Untersuchung und Begutachtung herbeizuführen.

Zu d) Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins.

Neben einer Verstümmelungs-Zulage ist die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines nur in der bisherigen Höhe von 9 Mark zuständig.

Für die übrigen im Genusse der Zulage des § 14 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 sich befindenden Invaliden aus den Kriegen vor 1870 ist die beregte Zulage nach dem Satze von 12 Mark als zuständig zu berechnen.

In Fällen, in denen bei der Art des die Invalidität bedingenden Leidens — wie z. B. bei Epilepsie — § 27 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 — es gerechtfertigt erscheint, die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines neu in Ansatz zu bringen, sind bezügliche Anträge dem Departement für das Invalidenwesen zur Entscheidung vorzulegen. Vorher ist jedoch festzustellen, daß der Invalide von dem Civilversorgungsscheine niemals Gebrauch gemacht, auch den Schein selbst durch rechtskräftiges Erkenntniß nicht verwirkt hat.

Die vorstehenden Ausführungen finden gleichmäßige Anwendung auf die im § 58 der Instruktion vom 26. Juni 1877 bezeichneten Kriegsinvaliden mit Ausnahme der unter d und f ebendaselbst bezeichneten Invaliden.

Zu § 5.

Die Mehrbeträge der ermittelten höheren Invaliden-Gebührnisse sind vom 1. April 1893 ab, als dem Eintritte der verbindlichen Kraft des Gesetzes zu gewähren.

§ 6.

Die Bezirkskommandos haben alsbald durch allgemeine öffentliche Bekanntmachung die in Betracht kommenden Invaliden aufzufordern, sich unter Beibringung ihrer Militärpapiere und des Pensions-Quittungsbuches zur Erlangung der nach § 1 des Gesetzes vom 14. Januar 1894 zu gewährenden Pensionszuschüsse persönlich oder schriftlich bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel anzumelden.

Nach Beschaffung der Invalidenakten ist zunächst festzustellen, daß der Invalide den Anspruch auf die ihm s. Z. zuerkannten Invaliden-Gebührnisse durch strafgerichtliches Erkenntniß nicht verloren hat.

Eine Vervollständigung der Invalidenakten durch Einforderung von Auszügen aus Kriegsstammlisten, Lazarethpapieren und dergleichen ist nicht erforderlich; dagegen müssen die ärztlichen Zeugnisse über die Folgen der erlittenen Kriegsdienstbeschädigung, sowie die Anerkennungs-Verfügungen des Generalkommandos in den Akten unbedingt vorhanden sein.

Von derjenigen Anerkennungs-Verfügung ausgehend, durch welche die Gebührnisse bewilligt worden sind, die der Invalide gegenwärtig bezieht, ist der Mehrbetrag der höheren Invaliden-Gebührnisse nach beiliegendem Muster durch die zuständigen Bezirkskommandos zu berechnen und die Bewilligung der Zuschüsse von Fall zu Fall auf dem Dienstwege bei den Königlichen Generalkommandos zu beantragen.

Eine Beschleunigung der Anweisungen ist anzustreben, und sind daher bestimmte Zeitfristen für Einreichung der Anträge der Bezirkskommandos nicht festzusetzen.

Bestehen über die Zuständigkeit der in Ansatz zu bringenden Pensionsbeträge Zweifel, dann ist in solchen Fällen die Entscheidung des Kriegsministeriums, Departements für das Invalidenwesen einzuholen.

Die Anerkennungs-Verfügungen, in welchen ersichtlich zu machen ist, daß es sich um Pensionszuschüsse zufolge Gesetzes vom 14. Januar 1894 handelt, haben nur auf Zahlung des monatlichen Mehrbetrages der gegen früher zuständigen — nicht aber auf den Gesammtbetrag der Invaliden-Gebührnisse — zu lauten.

In gleicher Weise ist zu verfahren hinsichtlich der Pensionszuschüsse, welche den etwa jetzt noch neu anzuerkennenden Invaliden aus den Kriegen vor 1870 zu gewähren sind.

Anfangs Dezember 1894 ist dem Departement für das Invaliden-Wesen eine Nachweisung nach beiliegendem Muster einzureichen.

C. Bewilligungen für Hinterbliebene.

Zu §§ 3 und 4.

I. Die aus § 3 des Gesetzes sich ergebende Gleichstellung der Hinterbliebenen von Theilnehmern an den Kriegen vor 1870 mit denen von 1870/71 hat

1. die Erhöhung der den Wittwen nach Maßgabe früherer gesetzlicher oder landesherrlicher Bestimmungen und Verfügungen bewilligten Sätze auf diejenigen des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 zur Folge, sie gewährt ferner
2. ein neues Versorgungsrecht:
   a. für die Ehefrauen der nach den früheren Kriegen Vermißten und für diejenigen Wittwen, denen die Unterstützung bisher mangels ihrer Bedürftigkeit hat versagt oder nach Beseitigung der Bedürftigkeit hat entzogen werden müssen;
   b. für diejenigen Wittwen, deren Ehemann an den Folgen einer durch den Krieg verursachten inneren oder äußeren Beschädigung innerhalb eines Jahres nach dem, den betreffenden Krieg beendigenden Frieden verstorben ist;
   c. für diejenigen Eltern und Großeltern, welche Ansprüche im Sinne des letzten Absatzes der §§ 42 und 96 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 begründen können.

Zu I. 1.

Die Zahlbarmachung der erhöhten Sätze wird seitens der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums veranlaßt werden.

Besondere Anträge seitens der Hinterbliebenen bedarf es dieserhalb erst, wenn bis zum 31. März 1894 die Anweisung nicht erfolgt ist.

Zu I. 2 a—c.

Die Hinterbliebenen der hier bezeichneten Kategorien haben ihre Ansprüche bei dem zuständigen **Landrathsamte,** (Bezirksamt, Kreisdirektion zc.) oder der Polizeiverwaltung ihres Wohnortes geltend zu machen.

Die über die Vorbereitung der Anträge auf gesetzliche Wittwen- zc. Beihülfen durch die genannten Dienststellen, über Form, Begründung u. s. w. derselben gegebenen Bestimmungen gelten auch für die vorliegenden Fälle. Die Landrathsämter zc. geben die vorbereiteten Anträge an die zuständigen Regierungen zc. weiter. Von letzteren werden die erhobenen Ansprüche geprüft und diejenigen, welche sich zweifellos als unbegründet erweisen, ohne Weiteres zurückgewiesen, die begründet erscheinenden Anträge dagegen der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums zur weiteren Veranlassung vorgelegt.

II. Von den den Wittwen schleswig-holsteinscher Heeresangehörigen auf Grund der Bundesgesetze vom 14. Juni 1868 (§ 6 Absatz 1) und vom 3. März 1870 (§ 8 Absatz 1) (Bundes-Gesetzblatt 1868 Seite 335 und Bundes-Gesetzblatt 1870 Seite 39) bewilligten Beihülfen können nur diejenigen auf die im Militär-Pensionsgesetze vom 27. Juni 1871 vorgesehenen Sätze erhöht werden, welche gewährt worden sind, weil der den Anspruch begründende Heeresangehörige entweder in den Feldzügen 1848 bis 1850 geblieben oder an den erlittenen Verwundungen oder an den Folgen einer durch den Krieg verursachten inneren oder äußeren Beschädigung innerhalb eines Jahres nach der Auflösung der vormaligen schleswig-holsteinschen Armee gestorben ist.

Wegen Neubewilligung von Unterstützungen an Hinterbliebene früherer Angehörigen der schleswig-holsteinschen Armee gilt das vorstehend unter 1, 2 a—c Gesagte.

III. Der Erlaß des Departements für das Invalidenwesen vom 22. Oktober 1887 No. 2027/9 87 C 2. — betreffend die gnadenweise Gewährung von Unterstützungen aus dem

Allerhöchsten Dispositionsfonds bei der Reichs-Hauptkasse an die Hinterbliebenen von Kriegs-Invaliden aus dem Kriege 1870/71, findet auf die Hinterbliebenen von Kriegsinvaliden aus den Kriegen vor 1870 gleichmäßige Anwendung.

IV. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß den Wittwen im Falle ihrer Wiederverheirathung mit einem Deutschen die Unterstützung noch auf 12 Monate belassen bleibt.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

I. Zu §§ 1 u. 2.

I. Die sämmtlichen Zuschüsse unterliegen den Bestimmungen über das Ruhen der Pension nach Maßgabe des Militair-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871, der Novelle vom 22. Mai 1893, des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 und der zu diesen Gesetzen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen.

Die etwa erforderliche Pensions-Neuregelung erfolgt, soweit sie nicht in Betreff der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten mit der Anweisung nach Maßgabe des oben unter A. Bestimmten bereits von der Pensionsabtheilung des Kriegsministeriums bewirkt wird, durch die zuständige Regierung 2c. auf Anzeige der dem betreffenden Pensionär vorgesetzten Dienstbehörde (Anstellungsbehörde).

Der Penkonär hat zur Vermeidung von Pensionsüberhebungen seiner vorgesetzten Dienstbehörde von der erfolgten Mehrbewilligung sofort Anzeige zu machen.

II. Die Verrechnung der bewilligten Zuschüsse und Unterstützungen erfolgt bei denjenigen Titeln des Etats-Kapitals 80 (Invaliden-Pensionen 2c. in Folge der Kriege vor 1870), unter welchen die bisherigen gesetzlichen Bewilligungen nachgewiesen werden.

Nr. 1591/1. 94. C. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

---

9. **Bekanntmachung.**

Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß das Invalidenprüfungsgeschäft für die Kreise Danzig Stadt, Danziger Höhe und Danziger Niederung

am 9., 11., 12 und 13. Juni d. Js.

im Zimmer No. 28 des Flügels E der Wiebenkaserne stattfindet.

Diejenigen Invaliden, welche in Bezug auf Invalidität oder Erwerbsfähigkeit nur **zeitig** anerkannt sind und deren Pensionszahlung in diesem Jahre abläuft, werden, sofern sie einen Gestellungsbefehl zur Invalidenprüfung noch **nicht** erhalten haben, hiermit aufgefordert, sich ungesäumt bei dem unterzeichneten Kommando unter Vorzeigung der Militairpapiere zu melden.

Danzig, den 30. Mai 1894.

Königliches Bezirks-Kommando.

---

10. **Steckbrief.**

Gegen den unten beschriebenen Knecht **Friedrich** August Kleiß (nicht Kleist) aus Käsemark, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Nothzucht verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das hiesige Central-Gefängniß Schießstange No. 9 abzuliefern.

Danzig, den 2. Juni 1894.

Der Untersuchungsrichter am Königlichen Landgerichte.

Beschreibung: Alter: 26 Jahre. Statur: mittel. Haare: dunkelblond. Augen: grau. Nase und Mund: gewöhnlich. Kleidung: blaues Jacket, Hosen und Weste von grauem Englisch-Leder-Stoff, schwarzer Filzhut. Besondere Kennzeichen: Heisere Stimme und Pockennarben im Gesicht.

Beilage.